

SRL / VEREINIGUNG FÜR  
STADT-, REGIONAL- UND  
LANDESPLANUNG  
SCHRAMMSTR. 8  
10715 BERLIN  
FON +49.(0)30.27 87 468-0  
FAX +49.(0)30.27 87 468-13  
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN  
15141 NZ  
STEUERNR. 1127/620/54736  
UST-ID: DE 299544485  
BERLINER SPARKASSE  
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02  
BIC BELADEV3333

SRL SCHRAMMSTR. 8 10715 BERLIN

**SRL**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IB6  
Alt-Moabit 101d

10559 Berlin

DR. GABRIELE SCHMIDT  
SRL-GESCHÄFTSFÜHRERIN

VORSTAND  
PROF. DR.-ING. DETLEF KURTH,  
VORSITZENDER, KAISERSLAUTERN  
DIPL.-ING. JUTTA KALEPKY,  
STELLV. VORSITZENDE, BERLIN  
DIPL.-ING. ULF MILLAUER,  
SCHATZMEISTER, BREMEN  
B.SC. LAURA BORNEMANN, BERLIN  
DIPL.-ING. ANJA EPPER, ROSTOCK  
DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN, BERLIN  
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,  
DARMSTADT  
DR. GABRIELE SCHMIDT,  
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN

14.08.2020

## **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der HOAI Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der HOAI und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. ist der Berufsverband aller in der räumlichen Planung Tätigen. In Wahrnehmung der Interessen unserer Mitglieder, aber auch des Berufsstands der räumlich Planenden (Stadtplaner, Landschaftsarchitekten) insgesamt, nehmen wir zum Entwurf dieser Verordnung wie folgt Stellung:

### **Dringend erforderliche Dynamisierung der statischen Honorartafeln**

Mit Schreiben vom 10.02.2020 an Herrn Bundesminister Peter Altmaier hatten die BAK, die BInGK und der AHO gebeten, (u.a.) die Dynamisierung der statischen Honorare (insbesondere Honorartafeln mit Flächenbezug) bereits in die aktuelle Novellierung der HOAI aufzunehmen. Leider wurde diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.

Dies ist jedoch dringend erforderlich, da diese Honorare nicht an der allgemeinen Preisentwicklung teilnehmen. Die betroffenen Planungsbüros müssen seit Einführung der HOAI 2013 bereits jetzt einen faktischen Honorarverlust von ca. 15 % hinnehmen, basierend auf den im Jahr 2012 ermittelten Honorartafeln. Eine Anpassung der statischen Honorare erst mit einer späteren Novellierung der HOAI würde angesichts der voraussichtlich sehr komplexen und deshalb mehrjährigen Vorarbeiten (Kohärenz, weitere Wünsche und Forderungen der Berufsgruppen, etc.) bis dahin zu faktischen Honorarverlusten von 20 - 30 % führen.

Wir bitten deshalb dringend, in die Verordnung zur Änderung der HOAI sinngemäß folgende Formulierung in § 7 HOAI aufzunehmen:

**§7 (3) Bei Honoraren, die nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, ist eine jährliche Beaufschlagung (oder: Anpassung) entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu berücksichtigen.**

Erst durch die Aufnahme dieses Grundsatzes zur Honorarvereinbarung nach § 7 können die betroffenen Planungsbüros in die Lage versetzt werden, auf Grundlage der bestehenden Honorartafeln zur Honorarorientierung auskömmliche und angemessene Honorare zu vereinbaren. Es ist deshalb zwingend notwendig, diesen Zusatz als Grundsatz in der HOAI-Novelle **jetzt** zu verankern.


In Anbetracht des allgemeinen Investitionsbedarfs in den Wohnungsbau und die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur werden Planungskapazitäten benötigt. Diese Kapazitäten können von den Planungsbüros nicht bereitgestellt werden, wenn für diese Büros keine wirtschaftliche Perspektive erkennbar ist. Die nicht auskömmlichen Honorare führen schon heute dazu, dass ein erheblicher Nachwuchsmangel besteht.

Eine jährliche Anpassung der statischen Honorare wurde bereits von den Gutachtern Prof. Lechner<sup>1</sup> und Prof. Schach<sup>2</sup> für die Novellierung der HOAI 2013 vorgeschlagen, seinerzeit leider jedoch nicht umgesetzt.

Diese jährliche Anpassung ist einfach leistbar: Die Honorartafeln beruhen auf mathematischen Modellen. Die Höhe der Anpassung lässt sich objektiv durch das Statistische Bundesamt ermitteln. Ein gutachterlicher Aufwand, vergleichbar mit der Novellierung 2012/2013, ist nicht erforderlich. Die aktuellen Honorartafeln können jährlich an geeigneter Stelle im Internet bereitgestellt werden.

Wir bitten Sie deshalb dringend, die vorgeschlagene Anpassung des § 7 HOAI in dieser bzw. einer dieser entsprechenden juristisch einwandfreien Form noch in die HOAI-Änderungsverordnung 2020 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Detlef Kurth  
SRL-Vorsitzender



Dipl.-Ing. Johannes Dragomir  
SRL-Ausschuss Berufsstand

<sup>1</sup> Im Gutachten von Prof. Lechner („BMVBS-Gutachten“ 2012) wird vorgeschlagen: § xx (nach § 12 - Seite 47): Die Tafelwerte der Honorare bei den Flächenplanungen werden jährlich entsprechend des veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamtes beaufschlagt.

<sup>2</sup> Im Gutachten von Prof. Schach („BMWi-Gutachten“ 2012) wird vorgeschlagen: § 12 (Abschlussbericht-Honorargutachten-BMWi-Anlage 2 – Anlage 12.1 Seite 15) Die Tafelwerte der Honorare, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, werden jährlich entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals in dem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.